

# **Erste Bayerische Filmfoniker**

- Sinfonieorchester –

## SATZUNG

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr*

§ 2 *Zweck und Ziel des Vereins*

§ 3 *Mitgliedschaft*

§ 4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

§ 5 *Organe des Vereins*

§ 6 *Dirigent/Dirigentin*

§ 7 *Vereinsvermögen*

§ 8 *Vereinsauflösung*

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr*

1. *Der Verein führt den Namen: „Erste Bayerische Filmfoniker (e.V.)“*
2. *Er hat seinen Sitz in München.*
3. *Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
4. *Er lässt sich in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eintragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen. Er beantragt beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.*
5. *Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem Laienmusikern, Musikstudenten und professionellen Musikern ein Forum geboten wird, das sich in grundsätzlich nicht-kommerzieller Weise in regelmäßiger und intensiver gemeinsamer Arbeit zu einem Sinfonieorchester entwickelt und als solches an die Öffentlichkeit tritt. Ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei die Pflege zeitgenössischer Werke und Werke der Filmmusik.*
- 2. Der Verein kann als Sinfonieorchester in eigenen Konzerten, als Gestalter des Rahmenprogramms bei filmischen Veranstaltungen sowie in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und zu deren Unterstützung öffentlich auftreten. Besonderes Anliegen des Vereins ist es, das kulturelle Leben in München zu beleben.*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 3 Mitgliedschaft

1. *Mitglied des Vereins kann werden, wer an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert und zur aktiven Mitarbeit im Verein bereit und in der Lage ist oder ihn durch Mithilfe außerhalb der Orchesterarbeit fördert. Somit kennt der Verein zwei Gruppen von Mitgliedern:*
  - a. *Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Orchesterinstrument in ausreichendem Maße beherrschen.*
  - b. *Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und fördern. Die Unterstützung des Vereins kann finanzieller, beratender und/oder mitarbeitender Natur sein.*
2. *Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, bei ordentlichen Mitgliedern in Abstimmung mit dem jeweiligen Stimmführer.*
3. *Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.*
4. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) eines Mitglieds.*
  - a. *Ein Austritt kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.*
  - b. *Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund oder bei groben Verstößen gegen die Satzung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.*

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.*
2. *Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Proben und Auftritten des Orchesters teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitwirkung im Orchester erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern, vor allem Schülern und Studenten, kann jedoch ein Auslagenersatz für Fahrt- und Materialkosten gewährt werden.*

#### § 5 Organe des Vereins

1. *Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.*
2. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er besteht aus*
  - a. *dem oder der 1. Vorsitzenden*
  - b. *dem oder der 2. Vorsitzenden*
  - c. *bis zu 4 Beisitzern*
3. *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind der geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und*

*außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird nach Verabschiedung den Mitgliedern zugeleitet. Aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand ein/e Schriftführer/in, ein/e Schatzmeister/in, ein/e Orchester- und Notenwart/in bestimmt.*

4. *Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich per Post, Fax oder e-mail mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Beschlusses bedarf. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit des/der 2. Vorsitzenden doppelt. Die Geschäftsordnung kann nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Das gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung. Bei Wechsel eines Vorstandsmitgliedes muss über die bestehende Geschäftsordnung erneut abgestimmt werden.*

*Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.*

5. *Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal in zwei Jahren mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post, Fax oder e-mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*
6. *Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie hat folgende Aufgaben:*
- a. Wahl und Entlastung des Vorstands*
  - b. Wahl des/der Dirigenten/in*

- c. *Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Kassenberichts*
  - d. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen*
  - e. *Entscheidung über Anträge*
  - f. *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*
7. *Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.*

#### § 6 Dirigent/in

1. *Dem/der Dirigenten/in obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters. Zu Fragen der Besetzung im Orchester äußert er sich in beratender Weise.*
2. *Der/die Dirigent/in entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über das einzustudierende Repertoire und die bei Auftritten zu spielenden Werke.*
3. *Der/die Dirigent/in muss nicht Mitglied des Vereins sein.*

#### § 7 Vereinsvermögen

*Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 8 Vereinsauflösung

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule für Fernsehen und Film in München e.V.“ zur Förderung der Kunst, insbesondere zur Förderung von Filmmusiken bei Übungs- oder Abschlussfilmen der Hochschule.*

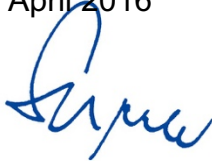
Errichtet:  
München, den 16.4.2007

Modifiziert gemäß Vorstandsbeschlüssen  
vom 24.05.2007 und 12.06.2007



.....  
Dr. Klaus Schaefer  
1. Vorsitzender

Modifiziert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 18. Januar 2012 und  
24. April 2016



.....  
Dr. Eberhard Scheele  
2. Vorsitzender